



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2024

Große Anfrage

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimacheck und CO₂-Schattenpreis

Laut Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 21/1008) „werden gemäß § 7 Abs. 3 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) alle Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst“ (sogenannter Klimacheck). Die Landesregierung erklärte außerdem, die Umsetzung des Klimachecks „erfolgt eigenverantwortlich durch das federführende Ressort. Aufgrund der thematischen und fachlichen Unterschiede in den Ressorts legt jedes Ressort die Kriterien und Verfahren für die Abwägung und deren Dokumentation selbst fest.“ Laut § 7 Abs. 4 HKlimaG ist bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass seit Beginn dieser Legislaturperiode alle Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst wurden? Bitte alle Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung, auf die dies zutrifft, auflisten.
2. Wenn nein: In welchen Fällen ist dies aus welchen Gründen nicht erfolgt?
3. Nach welchen Kriterien und Verfahren wurden beziehungsweise werden die Auswirkungen von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Förderprogrammen auf die hessischen Klimaschutzziele geprüft, abgewogen und dokumentiert? Bitte für jedes Ressort einzeln erläutern.
4. § 7 Abs. 3 HKlimaG legt mit Hinblick auf den Klimacheck fest, dass die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe in der Beschlussvorlage festzuhalten sind. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe in jedem Fall, in dem ein Klimacheck durchgeführt wurde, in der Beschlussvorlage festgehalten wurde?
5. Wenn ja: Welche wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe wurden gemäß § 7 Abs. 3 HKlimaG in den jeweiligen Beschlussvorlagen der in dieser Legislaturperiode beratenen Gesetzentwürfe, Verordnungen und Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung festgehalten? Bitte die Dokumentation des Klimachecks für jedes Vorhaben anfügen, insbesondere für das bereits in der oben genannten Kleinen Anfrage (Drucksache 21/1008) erwähnte Hessengeld.
6. Bei welchen und wie vielen Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen wurde seit Beginn der Legislaturperiode ein CO₂-Preis zugrunde gelegt?
7. Wie hoch war beziehungsweise ist der zugrunde zu legende CO₂-Preis? Sofern kein einheitlicher CO₂-Preis zugrunde gelegt wurde, bitte dessen Höhe einzeln für die entsprechenden Investitionen und Beschaffungsvorgänge oder die einzelnen Ressorts, sofern diese die Höhe in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen, darlegen.
8. Bei welchen und wie vielen Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen wurde seit Beginn der Legislaturperiode kein CO₂-Preis zugrunde gelegt?

9. Sofern bei bestimmten Investitionen und Beschaffungsvorgängen kein CO₂-Preis zugrunde gelegt wurde: Aus welchen Gründen wurde § 7 Abs. 4 HKlimaG nicht angewandt?

Wiesbaden, 16. Dezember 2024

Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Miriam Dahlke